

Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.06.2021 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 (Drucks.-Nr. 1852/2020-2025)

Thema:

Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes

Frage:

Seit wann ist der Verwaltung bekannt, dass das Angehörigenentlastungsgesetz zum 01.01.2021 in Kraft tritt?

Zusatzfrage 1: Hat sich die Verwaltung im Vorfeld Gedanken über die Auswirkungen gemacht und wenn ja, wann?

Zusatzfrage 2: Hat die Verwaltung die Zeitpunkte ihrer in Pension gehenden Mitarbeiter, der werdenden Eltern sowie der beruflichen Veränderungen im Blick und wenn ja, welche Konsequenzen / Planungen ergeben sich daraus?

Antwort:

Der Verwaltung war seit Juni 2019 bekannt, dass das Angehörigenentlastungsgesetz in seiner endgültigen Fassung voraussichtlich zum 01.01.2020 in Kraft treten wird (Beschluss des Bundestages dann vom 07.11.2019).

Die Schätzungen der Bundesregierung gingen seinerzeit von einer moderaten Fallzahl- und Kostensteigerung aus; von Seiten der Verwaltung wurde bei der Planung im August 2019 eine 10 %ige Fallzahlsteigerung zugrunde gelegt. Das seinerzeit für die Personalplanung 2020 vorgesehene Personal hat für diese Fallzahlsteigerung ausgereicht.

Der Verwaltung sind die Zeitpunkte der in Pension gehenden Mitarbeiter*innen bekannt. Von daher wird der Termin des Ausscheidens bei der zeitlichen Planung der Wiederbesetzung entsprechend berücksichtigt.

Bei werdenden Eltern ist zu berücksichtigen, dass eine Wiederbesetzung der Stelle aus formalen Gründen erst nach Geburt des Kindes und der Erklärung des Elternteils, eine zumindest mehrmonatige Elternzeit antreten zu wollen, erfolgen kann.

Auf berufliche Veränderungen von Mitarbeitenden kann lediglich im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsfristen mit entsprechenden Wiederbesetzungsverfahren reagiert werden.



Nürnberg
Erster Beigeordneter